

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 302/2011
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Brinks, Bernd	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	10	12.10.2011
Haupt- und Finanzausschuss	20	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	24	13.12.2011

Bebauungsplan Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße

Beschluss über Anregungen und Bedenken und Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Über die während der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird gem. der Stellungnahmen und Beschlussvorschläge in Anlage beschlossen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		
SPD		
Bündnis 90 – Die Grünen		
FDP		
UBWG		

Die Linke Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Der Bebauungsplan Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - dient dem Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und der Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung. Damit wird auch den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt entsprochen. Mit diesem Plan nach § 9 (2a) BauGB werden Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- und Nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Die Planaufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen von Bürgern wurden nicht abgegeben.

Von den im Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden wurden einige Hinweise bzw. Anregungen geäußert.

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann regt an, Aufschüttungen aus dem informellen Altablagerungskataster des Kreises im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung verweist darauf, dass das Plangebiet teilweise in einem Bombenabwurfgebiet liegt.

Bezüglich der Stellungnahmen der Verwaltung und der Beschlussvorschläge wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Nach dem Beschluss über Anregungen und Bedenken kann die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen werden.